

MERKBLATT

für die Zahlung von Verdienstaussfallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Wem als Ausscheider¹, Ansteckungsverdächtigem², Krankheitsverdächtigem³ oder als sonstigem Träger von Krankheitserregern aufgrund des Infektionsschutzgesetzes die Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit durch Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes oder durch Verordnung des Landes verboten wurde, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Entschädigung in Geld erhalten (§ 56 IfSG), wenn er **durch das Verbot** einen **Verdienstaussfall** erlitten hat.

Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert (isoliert) wurden oder werden (Stichwort: Quarantäne), bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Zu beachten ist weiter, dass eine Entschädigung **nicht** in Frage kommt, wenn die betreffende Person in der Zeit des Tätigkeitsverbotes **arbeitsunfähig** ist (AU bzw. „gelber Zettel“), da „kranke Personen“ für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen **vorrangigen Anspruch** auf **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** für die ersten sechs Wochen gegenüber ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Wochen Anspruch auf Krankengeld gegenüber ihrer Krankenkasse haben.

-
2. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz. Die ausgezahlten Beträge werden dem **Arbeitgeber auf Antrag** von der zuständigen Behörde erstattet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

-
3. Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei dem zuständigen Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Bezirk **der Arbeitsplatz des Betroffenen** liegt.

Hierfür kann das beigefügte Formular „Verdienstaussfallentschädigung nach § 56 IfSG“ genutzt werden. Ebenso kann das Formular per E-Mail oder telefonisch angefordert werden.

¹ Ausscheider: Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

² Ansteckungsverdächtiger: Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

³ Krankheitsverdächtig: eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

4. Die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, sodass insofern die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt.

Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller **nachzuweisen**, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen **kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes** aufgrund anderer Rechtsnormen besteht.

Diesbezüglich sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- *Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)*
- *Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Vergütung nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von sechs Wochen auszugehen.*

Sollte jedoch die Regelung des § 616 BGB durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen („außer Kraft“) gesetzt worden sein, so ist eine entsprechende Kopie dieses Vertrages vorzulegen.

- *Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG)*
- *Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?*

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.1. Vom **Arbeitgeber** bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:

- 5.1.1. Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, dann auch die der vorherigen drei Monate).
- 5.1.2. Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.1.3. Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden **oder** ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- 5.1.4. Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (z. B. Bescheinigung der Krankenkasse).
- 5.1.5. Eine Kopie der Anordnung über das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung (wenn vorhanden).

- 5.1.6. Eine Ausfertigung des Arbeits-/Tarifvertrages (soweit erforderlich, siehe Nr. 4 Spiegelstrich 2).

5.2. Von **Selbständigen**:

- 5.2.1. Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens (z.B. Einkommenssteuerbescheid).
- 5.2.2. Nachweise über die Höhe der Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.2.3. Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (z. B. Bescheinigung der Krankenkasse).

5.3. Von **Heimarbeitern**:

- 5.3.1. Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
- 5.3.2. Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.3.3. Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- 5.3.4. Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (z. B. Bescheinigung der Krankenkasse).

5.4. **Antragsteller, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind zunächst verpflichtet, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit mit der Bitte um Zuweisung einer zumutbaren, jederzeit kündbaren Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit zu melden, wenn im (eigenen) Betrieb keine Ersatztätigkeit ausgeübt werden kann. Vor der Aufnahme einer Ersatztätigkeit ist jedoch in jedem Falle die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde⁴ einzuholen.**

- 5.4.1. Von Antragstellern, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind außer den unter 5.1, 5.2 bzw. 5.3 genannten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen:
 - 5.4.1.1. Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass für den Zeitraum des Tätigkeitsverbotes keine Ersatztätigkeit im Betrieb ausgeübt werden konnte.
 - 5.4.1.2. Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG)
 - 5.4.1.3. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit

⁴ „Zuständige Behörde“ ist die Behörde, die das Tätigkeitsverbot bzw. die Absonderung angeordnet hat.

und die Bestätigung, dass Arbeitslosengeld dem Antragsteller wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (z. B. wegen Weigerung der erforderlichen Mitwirkung) nicht versagt worden ist (§ 56 Abs. 8 Nr. 4 IfSG)

Für weitere Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an den

**Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gesundheitsdienste, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Verwaltungsabteilung**

**Ludwig-Erhard-Anlage 4
61352 Bad Homburg v.d.Höhe**

**06172-999-6599
karlheinz.roth@hochtaunuskreis.de**